

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/9964 –

Soziale Situation von Alleinerziehenden

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Angaben des Statistischen Bundesamtes 2017 leben in der Bundesrepublik Deutschland rund 2,6 Millionen Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil. Während der Anteil von Familien mit Kindern an allen Haushalten insgesamt rückläufig ist, steigt die Zahl der Alleinerziehenden kontinuierlich an (vgl. hierzu www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/pressebroschuere-alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile&v=3 S. 7). Mittlerweile sind rund 20 Prozent aller Familien Einelternfamilien, wobei deutliche regionale und geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen. Beispielsweise beträgt der Anteil der Einelternfamilien in Ostdeutschland ca. 25 Prozent, im Westen hingegen nur 17 Prozent (vgl. ebd.: 9). Frauen sind bei den Alleinerziehenden nach wie vor stark überrepräsentiert (ca. 88 Prozent), während alleinerziehende Väter mit 12 Prozent eher eine Ausnahme bilden (vgl. ebd.: 13).

Der Begriff „alleinerziehend“ beschreibt sehr unterschiedliche Lebensrealitäten, aus denen sich unterschiedliche gesellschaftliche und soziale Problemlagen ergeben. Festzuhalten ist jedoch, dass insbesondere alleinerziehende Mütter und ihre Kinder massiv von Armut bedroht sind. Sie sind überdurchschnittlich häufig auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), also Hartz IV angewiesen. Das Armutsrisiko bei Alleinerziehenden und ihren Kindern liegt bei über 40 Prozent (vgl. www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armutsbericht/doc/2018_armutsbericht.pdf S. 4). Ein wichtiger Faktor ist dabei, dass auch in Partnerschaften noch immer vor allem Frauen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder reduzieren, um Sorgearbeit zu leisten. Nach der Trennung erschwert die fehlende Arbeitsmarktintegration oder Berufserfahrung, während der Alleinerziehendenphase einen ausreichend bezahlten Beruf zu finden (vgl. www.bpb.de/apuz/252655/armutsrisiko-alleinerziehend). Erschwerend kommt hinzu, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor eine Vielzahl struktureller Benachteiligungen und Lohndiskriminierung erfahren und viel häufiger als Männer im Niedriglohnsektor beschäftigt sind (<https://faktenfinder.tagesschau.de/inland/genderpaygap-103.html>). Es bedarf daher aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller einer besonderen gesellschaftlichen Unterstützung, um die Teilhabe und den Schutz von Einelternfamilien vor Armut zu gewährleisten.

1. Mit welchen Problemlagen werden Alleinerziehende aus Sicht der Bundesregierung konfrontiert?

Alleinerziehende Mütter und Väter sind täglich mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, da sie Erziehung und Erwerbseinkommen nicht mit einem Partner oder einer Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt teilen können. Ihre Lebenssituationen und Lebenslagen sind heterogen. Alleinerziehende unterscheiden sich beispielsweise nach Alter und Anzahl der Kinder, dem Umfang der Mitbetreuung der Kinder und der Unterhaltsleistungen durch den anderen Elternteil, faktische Unterstützungen durch neue Partner oder Dritte, der beruflichen Qualifikation und dem Erwerbseinkommen sowie der Dauer der Lebensphase, in der sie alleinerziehend sind. Schwierig ist ihre Lebenssituation besonders dann, wenn sie Betreuung und Unterhalt der Kinder allein schultern müssen.

Viele Alleinerziehende sind hoch motiviert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Jahr 2017 waren 70 Prozent der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern erwerbstätig, im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern, die zu 67 Prozent erwerbstätig waren. Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist vor allem für Alleinerziehende eine wichtige Ressource.

Damit Alleinerziehende durch Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig sein können, sind sie auf qualitativ hochwertige, verlässliche und bedarfsgerechte Betreuungsangebote für ihre Kinder und auf eine familienfreundliche Arbeitswelt angewiesen. Von dem Ausbau der Kindertagesbetreuung und dem seit dem 1. August 2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr profitieren insbesondere auch Alleinerziehende. Dazu leistet der Bund mit dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ einen Beitrag: Mit dem vierten Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020“ wurde das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ um insgesamt 1,126 Mrd. Euro aufgestockt, um zusätzlich 100 000 Betreuungsplätze zu schaffen.

Da Alleinerziehende überproportional häufig auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, stellt die Arbeitsmarktintegration dieser Zielgruppe bereits seit einigen Jahren einen Schwerpunkt in der Zielsteuerung des SGB II dar. Alleinerziehende sollen verstärkt in Ausbildung oder Beschäftigung integriert werden. Hierzu wird die Integrationsquote der Alleinerziehenden als Ergänzungsgröße beim Kennzahlenvergleich nach § 48a SGB II berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat bereits vor einigen Jahren im Rahmen zweier ESF-Bundesprogramme im Bereich der Grundsicherung neue Ansätze zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt für die spezielle Zielgruppe der Alleinerziehenden erprobt. Die Konzepte, die damals entwickelt wurden, wurden zum Teil ins Regelgeschäft übernommen und gehören heute in vielen Jobcentern zum Standard: z. B. Maßnahmenangebote in Teilzeit oder Angebote, die auch die Kinderbetreuung mit in den Blick nehmen. Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) derzeit das Ziel, bei der Beratung und Aktivierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung die gesamte Familiensituation stärker zu berücksichtigen und dabei einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen. Hiervon wird auch die Gruppe der Alleinerziehenden profitieren.

Wenn das Geld aber trotz Erwerbstätigkeit nicht reicht, brauchen Familien zusätzliche finanzielle Unterstützung. Alleinerziehende mit kleinen Einkommen werden durch das Starke-Familien-Gesetz unterstützt: Zum 1. Juli 2019 erhöht sich der Kinderzuschlag auf maximal 185 Euro pro Monat und Kind. Durch eine

geringere Anrechnung von Kindeseinkommen werden auch Kinder von Alleinerziehenden mit dem Kinderzuschlag künftig besser erreicht. Darüber hinaus wird der Kinderzuschlag entbürokratisiert und die Antragstellung einfacher und transparenter. Damit sich zusätzliches Einkommen auszahlt bzw. zumindest nicht nachteilig auswirkt, wird außerdem zum 1. Januar 2020 mit der Streichung der Höchsteinkommensgrenze die bisherige harte Abbruchkante abgeschafft. Des Weiteren können Alleinerziehende, die Kinderzuschlag beziehen, Leistungen für Bildung und Teilhabe und ab 1. August 2019 über das Gute-KiTa-Gesetz kostenfrei einen Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten können. Mit dem Starke-Familien-Gesetz werden zudem die Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessert und ebenfalls entbürokratisiert. Damit sollen Kinder möglichst unabhängig von den finanziellen Mitteln des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhalten. Weiterhin trägt die jüngste Ausweitung des Unterhaltsvorschusses dazu bei, dass mehr Kinder von Alleinerziehenden unberührt werden. Zusätzlich leistet der steuerliche Entlastungsbetrag in Höhe von 1 908 Euro jährlich (Steuerklasse II) einen wichtigen Beitrag zu einer Erhöhung des Haushaltseinkommens von Alleinerziehenden.

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Alleinerziehenden, die von Armut bedroht sind oder in Armut leben, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren, Geschlecht des Elternteils und Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?

Amtliche Daten mit langen Reihen zur Entwicklung der sogenannten Armutsrisikoquote für unterschiedliche Haushaltstypen stellt das Statistische Bundesamt auf Basis der Erhebung Leben in Europa (EU-SILC) zur Verfügung. Die Höhe dieser Quote und die Anzahl der Personen mit einem Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (40, 50, 60 oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Soweit vergleichbare Daten in den erfragten Abgrenzungen vorliegen, können sie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Armutsrisiko in Haushalten von Alleinerziehenden bei Anwendung unterschiedlicher Schwellenwerte

Einkommens- jahr	Personen insgesamt	Armutsrisikoquote bezogen auf				
		60% Median		40% Median	50% Median	70% Median
		vor Sozial- leistungen	nach Sozial- leistungen	nach Sozialleistungen		
	1.000	Anteil (%)				
2007	4.293	62,1	35,9	9,3	18,4	52,0
2008	4.187	60,5	37,5	12,9	22,0	50,7
2009	4.220	60,9	43,0	12,4	25,2	55,4
2010	4.268	61,4	37,1	9,5	20,9	53,7
2011	4.254	58,2	38,8	11,1	22,0	52,0
2012	4.269	56,8	35,2	6,3	20,2	49,2
2013	4.448	50,2	29,4	7,7	14,2	43,4
2014	4.466	52,2	33,7	8,2	18,1	46,6
2015	4.307	55,1	32,6	7,4	17,5	48,6
2016	-	-	33,2	6,1	16,5	50,7

Quelle: Statistisches Bundesamt (EU-SILC, Fachserie 15 Reihe 3); Eurostat-Datenbank

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3. Welche Ursachen sind nach Kenntnis der Bundesregierung für das erhöhte Armutsrisiko von Alleinerziehenden maßgeblich?

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung, die keine Information über individuelle Bedürftigkeit enthält. Alleinerziehende haben im Vergleich zu Personen mit ähnlichem Bildungshintergrund, ähnlicher Erwerbsbiografie und ähnlichen persönlichen Merkmalen eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass ihr Einkommen unter die Armutsrisikoschwelle sinkt (vgl. IAW (2016): „Aktuelle Entwicklungen der sozialen Mobilität und der Dynamik von Armutsrisiken in Deutschland“, S. 142). Dies resultiert vor allem aus der eingeschränkten Erwerbsbeteiligung und der ungünstigeren Relation zwischen Erwerbsfähigen und nicht-erwerbsfähigen Personen im Haushalt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche Bruttoerwerbseinkommen von Alleinerziehenden im Zeitraum von 2008 bis 2018 (bitte nach Jahren, Geschlecht, Umfang der Erwerbstätigkeit, Anzahl der Kinder und Alter der Kinder aufschlüsseln)?
5. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das mittlere Bruttoerwerbseinkommen von Alleinerziehenden im Zeitraum von 2008 bis 2018 (bitte nach Jahren, Geschlecht, Umfang der Erwerbstätigkeit, Anzahl der Kinder und Alter der Kinder aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Amtliche Daten mit langen Reihen zur Entwicklung der Bruttoerwerbseinkommen für unterschiedliche Haushaltstypen stellt das Statistische Bundesamt auf Basis der Erhebung Leben in Europa (EU-SILC) zur Verfügung. Soweit Daten in den erfragten Abgrenzungen vorliegen, können sie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Mittelwerte des Personeneinkommens in Haushalten von Alleinerziehenden

Einkommens-jahr	Personen ab 16 Jahren mit Einkommen insgesamt	darunter mit Einkommen aus					
		Erwerbstätigkeit insgesamt		abhängiger Erwerbstätigkeit		selbständiger Erwerbstätigkeit	
		Durchschnitt	Median	Durchschnitt	Median	Durchschnitt	Median
		je Person/über alle Personen mit der jeweiligen Einkommensart					
	1.000	Euro/Jahr					
2007	4.293	-	-	16.629	11.590	13.621	5.000
2008	4.187	-	-	18.025	14.357	14.576	10.000
2009	4.220	-	-	17.758	15.000	19.367	18.000
2010	4.268	-	-	18.086	13.800	22.186	13.940
2011	4.254	-	-	19.343	15.600	20.097	6.247
2012	4.269	-	-	21.651	18.000	45.622	27.500
2013	4.448	22.225	16.500	-	-	-	-
2014	4.466	23.999	18.107	-	-	-	-
2015	4.307	22.400	16.800	-	-	-	-

Quelle: Statistisches Bundesamt (EU-SILC, Fachserie 15 Reihe 3)

6. Inwiefern stehen nach Kenntnis der Bundesregierung geschlechtsspezifische Unterschiede am Arbeitsmarkt und bei der Entlohnung in einem Zusammenhang mit der wachsenden Armut von Einelternfamilien?

Da 88 Prozent der Alleinerziehenden Frauen sind, haben geschlechtsspezifische Unterschiede im Erwerbsverhalten und in der Bezahlung einen besonderen Einfluss auf die Armutsgefährdung von Einelternfamilien. Dabei haben Frauen in den letzten zehn Jahren bei der Erwerbsbeteiligung stark gegenüber Männern aufgeholt.

So stieg die Erwerbstätigenquote der Frauen zwischen 20 und 64 Jahren nach Angaben des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat)¹ von 67,8 Prozent im Jahr 2008 auf 75,8 Prozent im Jahr 2018 (Männer: 83,9 Prozent, 2018) an. Dennoch bestehen auch weiterhin große Unterschiede zwischen Frauen und Männern im Erwerbsleben. Diese spiegeln sich beispielsweise in den durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten und der überwiegend von Frauen geleisteten familienbedingten Unterbrechung bzw. Reduzierung der Erwerbstätigkeit wider. Zudem werden sogenannte frauentypische Berufe häufig schlechter entlohnt. Diese Arbeitszeitreduzierungen und Beschäftigungsformen gehen teilweise mit einem geringeren Einkommen einher.

7. Wie hat sich die Zahl der Alleinerziehenden in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, die nach Kenntnis der Bundesregierung staatliche Transferleistungen beantragen mussten (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht, Art der Transferleistung und Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?
8. Wie hat sich die Zahl der Alleinerziehenden in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, die nach Kenntnis der Bundesregierung trotz ihrer Erwerbstätigkeit staatliche Transferleistungen beantragen mussten (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht, Art der Transferleistung und nach Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantragung von staatlichen Sozialleistungen ist prinzipiell freiwillig. Dies gilt etwa auch für Wohngeld und Kinderzuschlag. Da Grundsicherungsleistungen nur nachrangig zustehen, müssen Wohngeld und Kinderzuschlag vorrangig beantragt werden, sofern damit die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann.

Die Zahl der Alleinerziehenden-Haushalte, die etwa Wohngeld oder Kinderzuschlag zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit als vorrangige Leistung beantragen mussten, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Zum Wohngeld wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 38 verwiesen.

Auf Basis der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherungsstatistik SGB II) der BA kann die Zahl der Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgewiesen werden.

Die Zahl der alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) hat sich von 636 000 im Jahresdurchschnitt 2009 auf 551 000 im Jahresdurchschnitt 2018 verringert. Zeitreihendaten nach Personenmerkmalen und Regionen finden sich in Tabelle 1 im Anhang.

¹ Quelle: Eurostat, Erwerbstätigenquoten nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit (%), <https://ec.europa.eu/eurostat/data/database>.

Nach Angaben der Grundsicherungsstatistik SGB II hat sich die Zahl der alleinerziehenden erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) von 206 000 Personen im Jahresdurchschnitt 2009 auf 181 000 Personen im Jahresdurchschnitt 2018 verringert. Zeitreihendaten nach Personenmerkmalen und Regionen finden sich in Tabelle 1 im Anhang. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass es sich um alle alleinerziehenden ELB mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt, so dass auch geringfügig Beschäftigte sowie in geringem Umfang Selbständige umfasst sind.

9. Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um insbesondere die Situation von sehr jungen Alleinerziehenden mit geringer oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung zu verbessern?

Für junge Menschen ist eine fundierte Berufswahl unerlässlich für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf. Um Jugendliche hierbei gezielt und bedarfsgerecht unterstützen zu können, ist die Betrachtung der jeweiligen individuellen Lebenssituationen der jungen Menschen zu berücksichtigen.

Erfreulicherweise sind an über 300 Standorten im Bundesgebiet bereits Jugendberufsagenturen eingeführt worden. Hier erfahren Jugendliche rechtskreisübergreifende Beratung, da sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter, der Jugendhilfe und vielfach auch der Schulen zusammengeschlossen haben, um jungen Menschen eine bestmögliche Unterstützung anbieten zu können.

Junge Alleinerziehende befinden sich in einer besonderen Lebenssituation, die auch spezieller Unterstützungsleistungen bedarf. Manche konnten noch keinen Schul- oder Berufsabschluss erwerben – hier sind insbesondere Teilzeitangebote erforderlich. Die vorhandenen Ausbildungsförderungsinstrumente sind hier ebenso anwendbar, wie auch die Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter. Je nach persönlicher Situation und individueller Voraussetzungen muss hier das passende Unterstützungsangebot ausgewählt werden. Siehe im Übrigen hierzu auch die Antwort zu Frage 1.

10. Aus welchen Gründen verweigert die Bundesregierung die Abschaffung der vollen Anrechnung des Kindergelds auf den Unterhaltsvorschuss zugunsten einer lediglich hälftigen Anrechnung, wie es im Unterhaltsrecht der Fall ist?
11. Stellt es nach Ansicht der Bundesregierung eine Diskriminierung oder Benachteiligung von Alleinerziehenden mit Unterhaltsvorschussbezug dar, dass die Erhöhung des Kindergeldes durch das sog. Familienentlastungsgesetz vollständig auf die Unterhaltsvorschussleistungen angerechnet wird?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 2 Absatz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) mindert sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld.

Da der Mindestunterhalt und die daran anknüpfende Unterhaltsleistung nach dem UVG sich unmittelbar nach dem kindlichen Existenzminimum bestimmt, ist das zur Verfügung stehende Kindergeld hierfür vorrangig einzusetzen und deshalb in voller Höhe auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG anzurechnen. Das bedeu-

tet, dass den Alleinerziehenden durch den Unterhaltsvorschuss zusammen mit dem Kindergeld unabhängig von der Höhe ihres Einkommens jedenfalls der gesamte Mindestunterhalt zur Verfügung steht.

Eine Diskriminierung oder Benachteiligung ist mangels Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte nicht erkennbar. Die Kindergelderhöhung erhalten alle Kindergeldberechtigten. Alleinerziehende erhalten mit der Unterhaltsleistung nach dem UVG eine zusätzliche Unterstützung.

12. Wie hoch war die Ersparnis im Bundeshaushalt 2018 durch die Anrechnung des vollen Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss im Vergleich zur lediglich hälftigen Anrechnung?

Der Bundesregierung liegen keine Schätzungen der Mehrkosten vor, die eine Erhöhung der UVG-Zahlungsbeträge durch Änderung der Anrechnungsregelung, nach der nur noch das halbe Erstkindergeld angerechnet würde, bewirken würde.

13. Wie viele Kinder aus Einelternfamilien, die auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind, profitieren nicht von der Ausweitung des Unterhaltsvorschusses zum 1. Juli 2017, weil dieser auf SGB-II-Leistungen angerechnet wird?

Grundsätzlich profitieren alle Kinder aus Einelternfamilien, die auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind, von der Ausweitung der Unterhaltsleistung nach dem UVG, da die Hilfebedürftigkeit verringert und somit leichter überwunden werden kann.

14. Wie hoch ist die Zahl der barunterhaltspflichtigen Elternteile, die ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, und wie hat sich dies in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren, absoluten und relativen Zahlen, Geschlecht des erziehenden Elternteils und Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?
15. Wie hoch ist die Zahl der barunterhaltspflichtigen Elternteile, die ihrer Unterhaltspflicht aufgrund ihres zu geringen Einkommens nicht nachkommen, und wie hat sich dies in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren, absoluten und relativen Zahlen, Geschlecht des erziehenden Elternteils und Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?
16. Wie hoch ist die Zahl der barunterhaltspflichtigen Elternteile, die ihrer Unterhaltspflicht nicht im vollständigen Umfang nachkommen, und wie hat sich dies in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren, absoluten und relativen Zahlen, Geschlecht des erziehenden Elternteils und Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?
17. Wie hoch ist die Zahl der barunterhaltspflichtigen Elternteile, die ihrer Unterhaltspflicht aufgrund ihres zu geringen Einkommens nicht im vollständigen Umfang nachkommen, und wie hat sich dies in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren, absoluten und relativen Zahlen, Geschlecht des erziehenden Elternteils und Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?

Die Fragen 14 bis 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen bezüglich der privatrechtlich geregelten Barunterhaltspflichten gegenüber Kindern und des Umfangs ihrer Erfüllung keine Erkenntnisse vor.

18. Wie hat sich die Rückgriffsquote bei säumigen unterhaltspflichtigen Eltern teilen seit 2014 entwickelt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die sog. Rückgriffsquote stellt das Verhältnis der im Laufe eines Kalenderjahres erzielten Einnahmen zu den Leistungsausgaben desselben Kalenderjahres dar.

Die Rückgriffsquoten in den Jahren 2017 und 2018 sind aufgrund des Ausbaus der Leistung durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes 2017 und den damit verbundenen deutlichen Mehrausgaben nicht mit den Vorjahren vergleichbar. Diesen deutlichen Mehrausgaben stehen unterschiedlich hohe Mehreinnahmen in den Ländern gegenüber. In allen Bundesländern sind die Einnahmen 2018 absolut um durchschnittlich 30 Prozent gestiegen. Hinzu kam die durch die Reform verursachte erhebliche Bindung personeller Ressourcen in den Unterhaltsvorschuss-Stellen mit der Bearbeitung der Anträge bevor Verbesserungen des Rückgriffs in Angriff genommen werden konnten.

Die für den Rückgriff zuständigen Länder und Kommunen unternehmen derzeit zahlreiche Aktivitäten zur Verbesserung des Rückgriffs. Es ist daher mit einer positiven Entwicklung zu rechnen.

Die Übersicht der Rückgriffsquoten 2014 bis 2018 findet sich in der nachstehenden Tabelle. Die Werte sind und werden zudem veröffentlicht unter www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/ Suchwort „UVG“.

Tabelle: Einnahmen, Ausgaben, Rückgriffsquote – Unterhaltsvorschussgesetz

Unterhaltsvorschussgesetz						
Einnahmen, Ausgaben, Rückgriffsquote (Einnahmen/Ausgaben)						
Bundesland		2014	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	Einnahmen (Mio. EUR)	23,1	22,5	22,9	24,4	32,5
	Ausgaben (Mio. EUR)	71,8	67,6	69,7	88	172,2
	Rückgriffsquote	32%	33%	33%	28%	19%
Bayern	Einnahmen (Mio. EUR)	28,3	28,3	29,3	30,9	41,4
	Ausgaben (Mio. EUR)	79,7	80,8	81,8	112,4	211,9
	Rückgriffsquote	36%	35%	36%	27%	20%
Berlin	Einnahmen (Mio. EUR)	9,4	9,4	10,2	10,8	13,7
	Ausgaben (Mio. EUR)	55,6	55	55,4	63,2	125,9
	Rückgriffsquote	17%	17%	18%	17%	11%
Brandenburg	Einnahmen (Mio. EUR)	7,0	7,7	8	8,8	9,9
	Ausgaben (Mio. EUR)	35,2	35,2	34,6	45,9	89,4
	Rückgriffsquote	20%	22%	23%	19%	11%
Bremen	Einnahmen (Mio. EUR)	1,3	1,3	1,7	1,5	1,8
	Ausgaben (Mio. EUR)	11,0	12	12,3	14,6	28,1
	Rückgriffsquote	11%	11%	14%	10%	6%
Hamburg	Einnahmen (Mio. EUR)	3,6	2,8	2,4	2,6	4,7
	Ausgaben (Mio. EUR)	25,9	24,7	22,8	36,8	58,2
	Rückgriffsquote	14%	11%	11%	7%	8%
Hessen	Einnahmen (Mio. EUR)	10,4	10,2	10,8	11,2	13,8
	Ausgaben (Mio. EUR)	53,4	54,2	55,7	70,8	139,3

Unterhaltsvorschussgesetz						
Einnahmen, Ausgaben, Rückgriffsquote (Einnahmen/Ausgaben)						
Bundesland		2014	2015	2016	2017	2018
	Rückgriffsquote	19%	19%	19%	16%	10%
Mecklenburg-Vorpommern	Einnahmen (Mio. EUR)	4,9	5	5,7	6,6	6,8
	Ausgaben (Mio. EUR)	29,6	29,2	29,2	40,1	76,4
	Rückgriffsquote	16%	17%	19%	16%	9%
Niedersachsen	Einnahmen (Mio. EUR)	19,9	19,2	19,9	21,1	29,7
	Ausgaben (Mio. EUR)	84,8	85,4	85,3	107,8	223,8
	Rückgriffsquote	23%	23%	23%	20%	13%
Nordrhein-Westfalen	Einnahmen (Mio. EUR)	50,8	40,2	42,4	43,7	56
	Ausgaben (Mio. EUR)	200,5	204,4	208,8	266,4	474,4
	Rückgriffsquote	25%	20%	20%	16%	12%
Rheinland-Pfalz	Einnahmen (Mio. EUR)	9,5	9,8	10	10,9	15,4
	Ausgaben (Mio. EUR)	35,9	36,5	37,5	50,4	91,9
	Rückgriffsquote	26%	27%	27%	22%	17%
Saarland	Einnahmen (Mio. EUR)	2,2	2,1	2,2	2,3	3,1
	Ausgaben (Mio. EUR)	9,6	9,6	10,1	13,5	23,6
	Rückgriffsquote	23%	22%	21%	17%	13%
Sachsen	Einnahmen (Mio. EUR)	9,1	11,6	11,6	11	14,2
	Ausgaben (Mio. EUR)	57,1	51,7	61	68,4	138,6
	Rückgriffsquote	16%	22%	19%	16%	10%
Sachsen-Anhalt	Einnahmen (Mio. EUR)	7,1	8,1	8,6	8,8	9,4
	Ausgaben (Mio. EUR)	37,5	35,9	35,5	41,1	89,6
	Rückgriffsquote	19%	23%	24%	21%	10%
Schleswig-Holstein	Einnahmen (Mio. EUR)	7,1	7	7,6	7,7	10,4
	Ausgaben (Mio. EUR)	33,2	33	33,8	45,5	86,8
	Rückgriffsquote	21%	21%	23%	17%	12%
Thüringen	Einnahmen (Mio. EUR)	5,3	6,2	6,3	6,8	7,6
	Ausgaben (Mio. EUR)	27,9	27,4	27,1	37,6	72,9
	Rückgriffsquote	19%	22%	23%	18%	10%
Deutschland	Einnahmen (Mio. EUR)	198,7	191,3	197,6	208,8	270,3
	Ausgaben (Mio. EUR)	848,8	842,6	860,7	1.102,60	2103,1
	Rückgriffsquote	23%	23%	23%	19%	13%

Quelle: BMFSFJ

Erläuterungen:

Einnahmen = aus gemäß § 7 UVG auf die Länder übergegangenen Unterhaltsansprüchen

Ausgaben = geleistete Zahlungen an Unterhaltsvorschussleistungen

Rückgriffsquote = Verhältnis der Einnahmen und der Ausgaben eines Kalenderjahres

Die genannten Werte sind jeweils die anhand der Jahresendwerte der Buchungen in den Haushaltstiteln des Bundes berechneten Gesamtwerte für Bund, Länder und ggf. Kommunen. Der Bund erhält bzw. trägt davon seit dem 1. Juli 2017 jeweils 40 Prozent, bis zum 30. Juni 2017 betrugen die Anteile ein Drittel.

19. Welche Ursachen sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die unterschiedlichen Rückgriffsquoten in den Bundesländern verantwortlich?

Die Ursachen für die unterschiedlichen Rückgriffsquoten beruhen nach Kenntnis der Bundesregierung auf zahlreichen Faktoren. Eine ausführliche Darstellung erfolgte im Rahmen des Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017 (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/039/1903960.pdf>).

20. Inwieweit erachtet die Bundesregierung eine Bearbeitung und Rückforderung des Unterhalts durch die Finanzämter für sinnvoll, um die Rückgriffsquote zu erhöhen und die Zahl unterhaltssäumiger Elternteile zu reduzieren?

Die Länder entscheiden im Rahmen der eigenen Organisationshoheit und -verantwortung über die nach Landesrecht für den Vollzug des UVG zuständigen Stellen. Die Bundesregierung unterstützt den Vollzug in grundsätzlich geeigneten Organisationsstrukturen und verweist auf Bundestagsdrucksache 19/5164 veröffentlichte ausführliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Rahmen der Berichterstattung zum laufenden Bund-Länder-Prozess zur Verbesserung des Rückgriffs nach dem UVG, insbesondere Nummer 2.2.2 des Berichts „Einschätzung des BMFSFJ zur Organisation des UVG-Vollzugs in den Ländern“.

21. Wie viele Alleinerziehende, die einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben, haben diesen seit der Einführung tatsächlich wahrgenommen (bitte nach Jahren, Bundesländern und Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?

Die Grundsicherungsstatistik SGB II berichtet ausschließlich über die im Rechtskreis SGB II gewährten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes und stellt die Leistungsberechtigten mit festgestelltem Leistungsanspruch dar. Diese Daten liegen ab dem Berichtsmonat April 2015 vor.

Leistungen für Bildung und Teilhabe (u. a. nach § 28 SGB II) können unter den gesetzlich näher bestimmten Voraussetzungen neben dem Regelbedarf Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt werden. Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben also die genannten Personen, nicht jedoch deren (ggf. alleinerziehenden) Eltern, die in derselben Bedarfsgemeinschaft leben.

Die Statistik der BA umfasst Daten zu den Leistungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, es liegen aber keine Informationen zur anschließenden Nutzung der gewährten Leistung durch die Leistungsberechtigten vor. Unter „tatsächlicher Wahrnehmung des Anspruchs“ wird dementsprechend die Geltendmachung eines Anspruchs auf Bildungs- und Teilhabeleistungen verstanden. Zur Beantwortung der Frage wird daher der Bestand derjenigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung dargestellt, die einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben und in einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft leben.

Seit der Einführung der Berichterstattung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe im Jahr 2015 hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, die in einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft leben, von 245 000 im April 2015 auf 260 000 im Januar 2019 erhöht (aktuellere Daten liegen nicht vor). Aufgrund der Leistungen für den persönlichen

Schulbedarf liegen die Werte für die Monate Februar und August jeweils über denen der übrigen Monate. Weitere Daten nach den gewünschten Differenzierungen finden sich in Tabelle 2 im Anhang.

22. Wie hat sich die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets von Alleinerziehenden seit der Reform des Unterhaltsvorschlusses entwickelt (bitte nach Jahren, Bundesländern und Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

23. Mit welchen gesundheitlichen Problemen werden Alleinerziehende aufgrund der Doppelbelastung von Familie und Beruf konfrontiert, und was muss diesbezüglich nach Ansicht der Bundesregierung konkret getan werden?

Alleinerziehende Mütter und Väter leisten Beträchtliches und verdienen dafür Anerkennung und Unterstützung. Auch ohne finanzielle, berufliche, gesundheitliche oder familiäre Sorgen ist das Leben mit Kindern oft anstrengend und fordernd. Mütter und Väter haben hohe Ansprüche an sich, wollen richtige Entscheidungen für ihre Kinder und Familien treffen, ihnen gute Eltern sein. Für Alleinerziehende ist das umso herausfordernder, besonders wenn finanzielle Sorgen oder eine schwierige die Familie zusätzlich belasten.

Die Erziehungs- und Familienberatung bietet Alleinerziehenden die Möglichkeit, orientiert an ihrer jeweiligen Bedarfs- und Problemlage ein vielschichtiges, flexibles Angebot an beraterischen und therapeutischen Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Familienbildung, Familienberatung und Familienselbsthilfe wird vom BMFSFJ mit jährlich rund 2,5 Mio. Euro durch regelmäßige Zuwendungen an die bundesweiten Trägerverbände für die Aus- und Fortbildung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und durch bundesweite Fachtagungen gefördert. Außerdem fördert das BMFSFJ den Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V., der seinerseits zahlreiche Beratungsstellen für die Zielgruppe betreibt.

Die Angebote des Müttergenesungswerkes setzen ebenfalls bei stark belasteten Eltern an. In dreiwöchigen ganzheitlichen und gendersensiblen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen in derzeit 74 Einrichtungen tanken gerade Alleinerziehende und ihre Kinder wieder Kraft, stärken ihre Gesundheit, aber auch die Beziehungen zu ihren Kindern, um somit den Alltag wieder gut meistern zu können. Das BMFSFJ fördert mit jährlich rund 6 Mio. Euro Baumaßnahmen in den Einrichtungen, damit die Kurmaßnahmen nachhaltig wirken können.

Bundesweit bieten derzeit 88 gemeinnützige Familienferienstätten gute und vielfältige Angebote unter anderem für Alleinerziehende an. Kinderbetreuung und zahlreiche Freizeitaktivitäten unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte gehören zum Programm. Zusätzlich bieten viele Bundesländer Zuschüsse für den Aufenthalt in einer Familienferienstätte an. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung ist der Zusammenschluss der Familienferienstätten in Deutschland. Alleinerziehende, die auf der Suche nach einer geeigneten Unterkunft sind oder Fragen zu Zuschüssen haben, bekommen dort Informationen.

24. Inwiefern begünstigt das Ehegattensplitting aus Sicht der Bundesregierung eine asymmetrische Aufteilung der Sorge- und Lohnarbeit von Männern und Frauen in ehelichen Gemeinschaften?

Die Aufteilung innerhalb der Ehe fällt nach der langjährig gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in die autonome Entscheidung der Ehegatten (stRspr, z. B. BVerfGE 61, 319 [347]; 66, 84 [94]; 87, 234 [258 f.]). Das BVerfG zeigt dem Gesetzgeber Grenzen auf, indem es aufgeführt hat, dass Artikel 6 Absatz 1 GG „den Eheleuten eine Sphäre privater Lebensgestaltung [garantiert], die staatlicher Einwirkung entzogen ist. Der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie erstreckt sich auf die „Alleinverdiener Ehe“ daher ebenso wie auf die „Doppelverdiener Ehe“ (vgl. z. B. BVerfGE 66, 84 [94]; 87, 234 [258 f.]; 107, 27 [53]) und schließt es aus, dass Ehegatten zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Ehe gedrängt werden.“ (BVerfGE 133, 377 [410] Rn. 82). Das Ehegattensplitting entspricht diesen Vorgaben.

Allerdings wird beim Lohnsteuerabzug in der Steuerklassenkombination III/V die Wirkung des Ehegattensplittings nicht gleichmäßig auf die gemeinsam veranlagenden Personen verteilt. Grund hierfür ist, dass in der Steuerklassenkombination III/V ein Arbeitslohnverhältnis der Ehegatten von ca. 60 Prozent zu 40 Prozent als Ausgangslage für den zutreffenden Lohnsteuerabzug hinterlegt ist. Für eine gerechte Verteilung der Steuerlast bei Ehegatten, insbesondere auch, wenn die Arbeitslohnverhältnisse von dieser Annahme abweichen, steht den Ehegatten daher alternativ das Faktorverfahren zur Verfügung, das der Gesetzgeber 2010 eingeführt hat. Ehegatten sollen über das Faktorverfahren noch besser informiert und dessen Akzeptanz weiter gestärkt werden.

25. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die steuerliche Belastung von Alleinerziehenden?

In der letzten Legislaturperiode wurde der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um fast 50 Prozent auf 1 908 Euro jährlich angehoben, ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro pro Kind. Weitere steuerliche Entlastungen speziell für Alleinerziehende plant die Bundesregierung derzeit nicht.

26. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung im Hinblick auf eine Erhöhung und Dynamisierung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Welchen konkreten Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung in Bezug auf geschlechtsspezifische Unterschiede im zeitlichen Aufwand für Hausarbeit und Kinderbetreuung (Gender Care Gap)?

Der Gender Care Gap, der ausweist, wie viel Zeit Frauen für unbezahlte Sorgetätigkeiten täglich mehr aufbringen, zeigt, dass unbezahlte Sorgearbeit sehr ungleich zwischen Frauen und Männern verteilt ist. In einem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt werden derzeit die Ursachen des Gender Care Gap analysiert und Empfehlungen des Zweiten Gleichstellungsberichtes hinsichtlich ihres Potentials zur Schließung der Sorgelücke bewertet.

28. Wie hoch ist die Inanspruchnahme von Elterngeld und ElterngeldPlus durch Alleinerziehende, und wie hat sich dies in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, wie hoch die Inanspruchnahme von Elterngeld durch Alleinerziehende ist. Die Elterngeldstatistik weist nicht aus, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin alleinerziehend ist.

29. Wie hoch ist der Anteil von Alleinerziehenden, die lediglich den Mindestbetrag bei Elterngeld oder ElterngeldPlus ausgezahlt bekommen, und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren und Geschlecht aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

30. Wie hoch ist das durchschnittliche Elterngeld bzw. ElterngeldPlus für Alleinerziehende, und wie hat sich dies in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren und Geschlecht aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

31. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ursachen für die Nichtinanspruchnahme von Elterngeld und ElterngeldPlus durch Alleinerziehende?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass Alleinerziehende das Elterngeld nicht in Anspruch nehmen würden. Im Gegenteil: Alleinerziehende werden im Elterngeld besonders berücksichtigt. So können Alleinerziehende sowohl die Partnermonate als auch den Partnerschaftsbonus allein beziehen. Für Eltern mit kleinen Einkommen gibt es außerdem mehr Elterngeld. Eltern mit Einkommen unter 1 000 Euro können bis zu 100 Prozent von ihrem Einkommen vor der Geburt bekommen.

Eltern, die ihre Kinder gemeinsam getrennt erziehen, können Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus genauso beziehen, wie Eltern, die als Paar zusammenleben.

32. Wie hoch ist die Zahl der Alleinerziehenden, die den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen, und wie hat sich dies in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

33. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Zahl der Alleinerziehenden zu erhöhen, die den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen?

Der Partnerschaftsbonus hat sich als erfolgreiches Modell für eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erwiesen – dies gilt auch für Alleinerziehende, die mit Hilfe des Bonus in Teilzeit arbeiten und parallel Elterngeld beziehen können. Derzeit wird eine Vereinfachung und Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus geprüft, wovon auch Alleinerziehende profitieren würden.

34. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl wohnungsloser Einelternfamilien, und wie hat sich dies in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen für das gesamte Bundesgebiet vor. Bekannt sind jedoch die Ergebnisse der „Integrierten Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2017 in Nordrhein-Westfalen“ (Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Juli 2018): „Zum Stichtag 30. Juni 2017 sind insgesamt 32 286 Personen in Nordrhein-Westfalen von den Kommunen und von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft als wohnungslos gemeldet worden. Von den Kommunen wurden 19 459 Personen (60,3 Prozent) und von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft 12 827 Personen (39,7 Prozent) gemeldet.“ Davon waren bei den am 30. Juni 2017 kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen 5,6 Prozent erwachsene alleinstehende Personen mit Kind(ern). Von den bei den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe betreuten Wohnungslosen waren 3 Prozent erwachsene alleinstehende Personen mit Kind(ern).

Erkenntnisse liegen zudem aus Bayern vor („Ergebnisse der zweiten Erhebung zur Wohnungslosigkeit in Bayern zum Stichtag 30. Juni 2017“, Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, März 2019): Demnach waren 15 517 Personen zum Stichtag 30. Juni 2017 von den Kommunen und den Einrichtungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe untergebracht worden. Davon waren bei den 12 681 am 30. Juni 2017 kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen 8,6 Prozent Frauen mit Kind(ern) und 1,1 Prozent Männer mit Kindern.

Von den 2 836 wohnungslosen Personen, die am Stichtag von den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe untergebracht wurden sowie den 6 446 „anhängigen“ Klientinnen und Klienten, die im Laufe des Monats Juni 2017 von den freien Trägern beraten oder betreut wurden, sind 4 Prozent Frauen mit Kind(ern) und 1,5 Prozent Männer mit Kindern.

Das BMAS erarbeitet momentan einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Bundeswohnungslosenstatistik. Nach diesem Planungsstand soll anhand der Statistik u. a. auch die Anzahl der alleinstehenden Personen mit Kindern ermittelt werden, die an einem Stichtag wohnungslos waren und untergebracht wurden.

35. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl obdachloser Einelternfamilien, und wie hat sich dies in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 34 wird verwiesen. Darüber hinausgehenden Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

36. Wie viele Einelternfamilien leben nach Kenntnis der Bundesregierung in überbelegten Wohnungen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

37. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Wohnkosten für Mietwohnungen für Familien pro Kalendermonat (bitte nach Bundesländern und exemplarisch für Bonn, Hamburg, München und Trier sowie nach Alleinerziehenden-Familien mit einem Kind, Alleinerziehenden-Familien mit zwei Kindern, Alleinerziehenden-Familien mit drei Kindern, Alleinerziehenden-Familien mit vier Kindern, Alleinerziehenden-Familien mit mehr als vier Kindern, Paaren ohne Kinder, Paar-Familien mit einem Kind, Paar-Familien mit zwei Kindern, Paar-Familien mit drei Kindern, Paar-Familien mit vier Kindern und Paar-Familien mit mehr als vier Kindern in Jahreskohorten für die letzten zehn Jahre aufschlüsseln)?

Für die Beantwortung der Frage wird das Sozioökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaft (DIW) herangezogen. Die Befragung mit einer begrenzten Stichprobengröße ermöglicht allerdings bei der Kinderzahl nur eine Differenzierung von Haushalten mit einem Kind sowie mit zwei und mehr Kindern. Für eine Differenzierung nach Bundesländern oder nach Städten reichen die Fallzahlen ebenfalls nicht aus. Derzeit liegen die Ergebnisse nur für das Jahr 2016 aufbereitet vor.

	Bruttowarmmiete 2016 in Euro je qm
	Mittelwert
Alleinerz. mit 1 Kind	7,93
Alleinerz. mit 2 u.m. K.	7,99
Alleinerziehende insgesamt mit K.	7,95
Paare mit 1 Kind	8,64
Paare mit 2 u. m. K.	8,40
Paare mit K.	8,51
(Ehe-)Paare ohne K.	8,57
Haushalte insgesamt	8,44

Datenquelle:
soep.v33.1 (BBSR)
mit Gewichtung (BGHHRFAM2)

Hinweise:

- Nur Hauptmieterhaushalte in Gebäuden mit Wohnraum (ohne Wohnheime / inkl. Sozialwohnungen), die Angaben zu allen (perzentilbereinigten) Wohnkostenkomponenten gemacht haben, und nach deren Angaben die Miete weder verbilligt noch umsonst ist.
- Definition Kinder: sowohl jünger als auch älter als 16 Jahre

38. Wie viele Familien haben Wohngeld beantragt, und wie viele Familien erhalten Wohngeld (bitte nach Bundesländern sowie nach Alleinerziehenden-Familien mit einem Kind, Alleinerziehenden-Familien mit zwei Kindern, Alleinerziehenden-Familien mit drei Kindern, Alleinerziehenden-Familien mit vier Kindern, Alleinerziehenden-Familien mit mehr als vier Kindern, Paaren ohne Kinder, Paar-Familien mit einem Kind, Paar-Familien mit zwei Kindern, Paar-Familien mit drei Kindern, Paar-Familien mit vier Kindern und Paar-Familien mit mehr als vier Kindern in Jahreskohorten für die Jahre 2013 bis 2018 aufschlüsseln)?

Die Statistik der Antragszahlen im Wohngeld lässt eine Differenzierung der antragstellenden Haushalte nach Familien und Familientyp nicht zu. Die folgenden Angaben beziehen sich daher auf die Anzahl der wohngeldberechtigten Haushalte in den Berichtsjahren 2013 bis 2017. Die Statistik für das Berichtsjahr 2018 liegt noch nicht vor.

Anzahl wohngeldberechtigter Familien* nach Bundesländern					
	2017	2016	2015	2014	2013
Schleswig-Holstein	9.404	9.995	7.199	8.481	9.946
Hamburg	5.543	6.042	4.591	5.577	6.003
Niedersachsen	23.153	23.725	19.389	22.303	23.993
Bremen	1.833	1.839	1.514	1.838	1.902
Nordrhein-Westfalen	60.413	60.786	48.070	53.657	51.026
Hessen	16.018	16.504	12.911	14.260	16.323
Rheinland-Pfalz	10.162	10.680	8.849	9.873	1.887
Baden-Württemberg	23.398	24.342	18.782	21.505	24.644
Bayern	21.473	22.167	17.062	19.706	22.318
Saarland	1.982	2.089	1.530	1.664	1.536
Berlin	7.390	6.793	5.419	6.319	6.956
Brandenburg	7.258	6.925	5.231	6.021	7.190
Mecklenburg-Vorpommern	7.474	7.996	5.756	6.870	7.893
Sachsen	14.094	15.207	12.726	14.794	16.599
Sachsen-Anhalt	5.820	6.249	4.710	5.702	6.532
Thüringen	5.464	6.442	5.225	6.406	7.407
Gesamt	220.879	227.781	178.964	204.976	212.155
Datenbasis: Statistisches Bundesamt, Wohngeldstatistik 2013 - 2017, reine Wohngeldhaushalte * = Mehrpersonenhaushalte mit mindestens einer Person im Alter von unter 18 Jahren					

Anzahl wohngeldberechtigter Haushalte nach Familientyp					
	2017	2016	2015	2014	2013
Alleinerziehend mit 1 Kind*	42.260	44.004	30.139	36.072	39.419
Alleinerziehend mit 2 Kindern	21.307	24.023	18.091	21.596	21.395
Alleinerziehend mit 3 Kindern	6.806	7.076	5.663	5.955	6.271
Alleinerziehend mit 4 Kindern	1.278	1.280	1.110	1.262	1.134
Alleinerziehend mit mehr als 4 Kindern	366	338	306	342	316
Paar mit 1 Kind	17.730	18.888	13.505	16.412	18.079
Paar mit 2 Kindern	50.512	52.277	41.877	49.083	52.320
Paar mit 3 Kindern	37.958	38.674	32.782	35.876	35.896
Paar mit 4 Kindern	16.004	15.530	13.670	14.186	13.262
Paar mit mehr als 4 Kindern	7.668	7.528	7.074	7.350	6.542
Sonstige mit Kind(ern) <i>z. B. Eltern + Großelternteil + Kind(er)</i>	18.990	18.163	14.747	16.842	17.521
Paar ohne Kind	26.547	29.269	19.464	25.021	34.859
<i>Datenbasis: Statistisches Bundesamt, Wohngeldstatistik 2013 - 2017, reine Wohngeldhaushalte</i> <i>* = Person im Alter von unter 18 Jahren</i>					

39. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung mit Hinblick auf die Wohnsituation von Alleinerziehenden, und was muss diesbezüglich bis wann konkret mit welchen Mitteln getan werden?

Die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit ausreichend bezahlbarem Wohnraum ist eine wichtige soziale Frage unserer Zeit. Daher hat die Bundesregierung seit März 2018 eine Vielzahl von neuen Maßnahmen eingeleitet, um den Wohnungsbau zu intensivieren und die Bezahlbarkeit des Wohnens zu sichern. Beim Wohngipfel am 21. September 2018 im Bundeskanzleramt wurden diese mit Ländern und Kommunen abgestimmt und im Ergebnis eine gemeinsame Wohnraumoffensive verabschiedet. Die Bundesregierung stellt in dieser Legislaturperiode allein für den sozialen Wohnungsbau, das Baukindergeld, das Wohngeld und die auf Rekordniveau fortgeführte Städtebauförderung mehr als 13 Mrd. Euro zur Verfügung. Von diesen Maßnahmen profitieren Alleinerziehende gleichermaßen.

40. Wie weit sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Arbeitswege von Alleinerziehenden und von nicht alleinerziehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durchschnittlich (bitte nach Bundesländern und exemplarisch für Bonn, Hamburg, München und Trier aufschlüsseln)?

Die durchschnittliche Pendelentfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort (Arbeitsweg) von Alleinerziehenden beträgt rd. 12 km. Alle anderen haben einen durchschnittlich 17 km langen Arbeitsweg. Der Bundesregierung liegen nicht für alle Länder und Großstädte repräsentative Daten zur Mobilität von Alleinerziehenden vor. Daher werden in der nachstehenden Tabelle nach Ländergruppen und regionalstatistischen Raumtypen zusammengefasste Ergebnisse des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur dargestellt.

Tabelle 1: Bestand alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach ausgewählten Strukturmerkmalen
Deutschland und Bundesländer
Zeitreihe, Datenstand: April 2019

Bestand ELB	Merkmale / Bundesländer	JD 2009										JD 2018									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10										
alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Insgesamt	636.329	629.446	615.777	613.317	614.593	613.793	608.641	592.836	581.255	551.355										
	dar. Männer	32.887	33.974	33.854	34.984	36.071	36.884	37.176	37.856	37.911	38.571										
	Frauen	603.442	595.473	581.923	578.333	578.522	576.849	571.424	554.978	543.340	512.780										
	dav. in BG mit einem Kind unter 18 Jahren	390.475	385.208	375.007	370.965	369.780	366.540	358.573	344.014	332.258	310.202										
	in BG mit zwei Kindern unter 18 Jahren	177.999	176.878	174.058	174.593	175.478	176.186	176.759	173.337	170.969	163.748										
	in BG mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	67.854	67.360	66.712	67.758	69.335	71.008	73.309	75.486	78.028	77.406										
	dav. Schleswig-Holstein	24.090	23.595	23.187	23.076	23.022	22.971	22.882	22.316	21.950	20.669										
	Hamburg	19.200	18.939	18.449	18.272	18.196	18.277	18.462	18.405	18.525	18.080										
	Niedersachsen	63.598	61.849	60.896	60.984	60.982	60.367	59.749	57.940	56.772	53.896										
	Bremen	9.296	9.300	9.255	9.278	9.210	9.223	9.371	9.380	9.448	9.352										
	Nordrhein-Westfalen	150.468	151.531	151.108	151.527	153.130	154.286	155.278	153.045	152.292	147.197										
	Hessen	41.982	41.516	40.216	40.400	40.759	41.058	40.924	39.974	40.166	38.775										
	Rheinland-Pfalz	24.148	23.782	22.730	22.382	22.622	22.787	22.586	22.188	21.973	21.093										
	Baden-Württemberg	51.224	50.981	48.603	48.606	48.376	48.277	48.233	47.496	47.295	44.987										
	Bayern	56.200	55.105	52.333	50.737	50.620	50.451	49.775	48.328	47.188	44.121										
	Saarland	8.026	7.880	7.552	7.498	7.626	7.694	7.680	7.741	7.568	7.157										
	Berlin	48.453	48.346	48.279	48.228	48.351	48.489	48.467	47.476	46.733	45.423										
	Brandenburg	25.942	25.190	24.752	24.890	24.914	24.738	23.994	22.736	21.211	19.338										
	Mecklenburg-Vorpommern	20.061	19.479	18.949	18.935	18.933	18.735	18.043	17.276	16.215	14.692										
	Sachsen	42.201	41.644	40.749	40.110	39.838	39.389	37.858	35.619	33.399	30.054										
	Sachsen-Anhalt	29.381	28.663	28.202	28.094	27.953	27.361	26.511	25.122	23.709	21.551										
	Thüringen	22.059	21.647	20.518	20.301	20.062	19.630	18.829	17.794	16.811	14.970										

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 1: Bestand alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach ausgewählten Strukturmerkmalen
Deutschland und Bundesländer
Zeitreihe, Datenstand: April 2019

Bestand ELB	Merkmale / Bundesländer	JD 2009	JD 2010	JD 2011	JD 2012	JD 2013	JD 2014	JD 2015	JD 2016	JD 2017	JD 2018
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
dar. erwerbstätig	Insgesamt	205.843	208.146	210.848	216.838	217.296	218.104	215.363	207.515	198.841	181.005
	dar. Männer	8.699	9.695	10.215	11.057	11.462	11.856	11.795	11.509	11.209	11.327
	Frauen	197.143	198.451	200.632	205.781	205.834	206.248	203.549	196.004	187.631	169.677
	dav. in BG mit einem Kind unter 18 Jahren	134.049	135.891	137.327	140.341	139.890	139.290	135.687	129.040	122.258	110.407
	in BG mit zwei Kindern unter 18 Jahren	57.439	57.839	58.814	61.044	61.445	62.184	62.445	60.811	58.735	53.880
	in BG mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	14.355	14.415	14.707	15.452	15.961	16.629	17.232	17.663	17.848	16.718
	dav. Schleswig-Holstein	8.693	8.567	8.612	8.775	8.723	8.788	8.735	8.439	7.938	7.139
	Hamburg	5.564	5.647	5.881	5.996	6.051	6.092	5.930	5.774	5.658	5.230
	Niedersachsen	22.701	22.556	22.885	23.520	23.482	23.163	22.939	22.023	21.029	19.054
	Bremen	2.838	2.898	3.023	3.093	3.064	3.091	3.013	2.962	2.931	2.772
	Nordrhein-Westfalen	44.957	46.348	47.754	49.031	49.496	49.918	50.677	49.596	48.435	45.463
	Hessen	14.030	14.529	14.611	15.095	15.152	15.037	14.907	14.601	14.166	13.144
	Rheinland-Pfalz	8.084	8.114	8.056	7.963	7.975	8.013	8.025	7.808	7.466	6.892
	Baden-Württemberg	18.127	18.621	18.756	19.344	19.081	19.141	19.102	18.551	18.048	16.655
	Bayern	19.910	19.920	19.765	19.824	19.727	19.779	19.682	18.570	17.637	15.849
	Saarland	2.500	2.496	2.469	2.590	2.647	2.618	2.618	2.615	2.595	2.327
	Berlin	14.009	14.479	14.746	15.537	15.776	15.901	15.677	15.292	14.774	13.713
	Brandenburg	8.419	8.453	8.466	8.928	8.934	9.057	8.622	8.035	7.344	6.364
	Mecklenburg-Vorpommern	6.113	5.871	6.047	6.435	6.470	6.519	6.210	5.829	5.460	4.683
	Sachsen	14.175	13.933	13.956	14.295	14.432	14.767	13.966	13.072	12.012	10.331
	Sachsen-Anhalt	8.689	8.521	8.653	9.100	9.128	9.105	8.489	7.998	7.508	6.420
	Thüringen	7.036	7.193	7.167	7.311	7.158	7.115	6.761	6.351	5.841	4.971

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 2: Bestand Leistungsberechtigte (LB) unter 25 Jahren mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, die in alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften (BG) leben
Deutschland und Bundesländer

Datenstand: April 2019

Berichtsmonat	Leistungsberechtigte (LB) unter 25 Jahre mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, die in allein-erziehenden BG leben	dar.		dav.						
		Männer	Frauen	in BG mit einem Kind unter 18 Jahren	in BG mit zwei Kindern unter 18 Jahren	in BG mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	Schleswig-Holstein	Hamburg	Nieder-sachsen	Bremen
		2	3	4	5	6	7	8	9	10
April 2015	245.212	124.401	120.807	86.943	94.132	64.137	14.324	.	19.283	1.101
Mai 2015	250.766	127.265	123.497	88.397	96.184	66.185	14.474	.	19.950	1.086
Juni 2015	255.772	129.872	125.892	89.888	98.077	67.807	14.734	.	20.766	1.104
Juli 2015	242.919	123.660	119.256	85.031	93.072	64.816	14.629	.	20.492	1.093
August 2015	569.457	288.257	281.193	196.933	216.010	156.514	25.438	.	59.498	2.121
September 2015	249.362	126.765	122.595	87.562	95.156	66.644	15.151	.	18.955	1.147
Oktober 2015	255.639	130.259	125.378	89.879	97.288	68.472	15.043	.	19.601	1.151
November 2015	264.564	134.652	129.909	92.546	100.851	71.167	15.042	.	19.840	1.095
Dezember 2015	265.793	135.307	130.483	92.931	101.330	71.532	15.002	.	20.633	1.061
Januar 2016	261.066	132.655	128.407	91.210	99.595	70.261	14.967	.	19.193	1.052
Februar 2016	573.904	290.947	282.945	200.250	215.646	158.008	25.753	.	57.900	2.094
März 2016	270.609	137.632	132.973	93.684	103.239	73.686	15.110	.	20.590	1.018
April 2016	267.238	135.842	131.391	92.138	101.600	73.500	15.136	.	20.734	1.006
Mai 2016	271.413	137.956	133.454	92.802	103.353	75.258	15.196	.	20.971	1.010
Juni 2016	272.486	138.489	133.992	93.039	103.580	75.867	15.178	.	21.135	973
Juli 2016	252.638	128.778	123.858	85.892	96.058	70.688	14.959	.	15.496	823
August 2016	554.624	281.121	273.488	187.372	208.469	158.783	24.918	.	59.576	2.005
September 2016	259.542	132.073	127.467	88.098	98.170	73.274	14.978	.	19.981	1.019
Oktober 2016	261.563	133.247	128.310	88.512	99.177	73.874	15.000	.	18.811	1.013
November 2016	264.399	134.888	129.506	89.473	100.141	74.785	15.241	.	19.753	991
Dezember 2016	264.594	134.973	129.614	89.041	100.399	75.154	15.106	.	20.531	969
Januar 2017	265.693	135.526	130.158	89.266	100.372	76.055	15.463	.	18.927	937
Februar 2017	570.943	290.120	280.802	193.227	212.877	164.839	25.593	.	58.498	1.994
März 2017	278.930	142.461	136.460	93.137	105.316	80.477	16.074	.	20.866	968
April 2017	276.102	141.064	135.029	91.427	104.433	80.242	16.063	.	20.028	951
Mai 2017	278.796	142.331	136.457	92.092	104.990	81.714	16.216	.	21.614	926
Juni 2017	276.276	141.000	135.265	91.060	104.147	81.069	16.196	.	21.197	1.001
Juli 2017	259.544	132.686	126.848	85.250	97.895	76.399	16.113	.	15.606	841
August 2017	553.529	281.602	271.906	180.951	206.775	165.803	25.287	.	58.448	2.028
September 2017	264.102	134.965	129.127	86.567	99.793	77.742	16.419	.	19.488	979
Oktober 2017	268.516	137.172	131.335	87.766	101.439	79.311	16.255	.	18.922	947
November 2017	270.523	138.100	132.416	88.345	101.948	80.230	16.253	.	18.914	951
Dezember 2017	268.892	137.129	131.758	87.486	101.289	80.117	16.035	.	19.155	928
Januar 2018	266.798	135.767	131.024	86.847	100.352	79.599	15.963	.	18.315	894
Februar 2018	547.854	278.581	269.255	180.148	203.129	164.577	24.756	.	56.561	1.919
März 2018	270.978	137.960	133.011	87.694	101.857	81.427	15.812	.	19.286	884
April 2018	271.296	138.078	133.212	87.465	101.999	81.832	15.764	.	20.178	850
Mai 2018	269.747	137.438	132.302	86.606	101.174	81.967	15.756	.	20.707	845
Juni 2018	269.060	137.165	131.888	86.227	100.681	82.152	14.812	.	20.565	850
Juli 2018	242.962	124.104	118.854	77.541	91.221	74.200	14.498	.	15.205	726
August 2018	511.062	259.649	251.397	163.316	189.763	157.983	23.320	.	53.858	1.778
September 2018	255.859	130.584	125.268	81.512	95.989	78.358	14.519	.	19.134	745
Oktober 2018	260.401	132.954	127.440	82.982	97.632	79.787	14.349	.	19.080	780
November 2018	262.342	133.816	128.519	83.341	98.097	80.904	14.441	.	19.715	753
Dezember 2018	256.243	130.874	125.363	81.219	95.492	79.532	14.375	.	20.022	815
Januar 2019	259.967	132.497	127.463	82.519	97.197	80.251	14.567	.	19.081	813

Hinweis: Im Rahmen der monatlichen Aufbereitung der übermittelten Daten werden diese vor der Veröffentlichung auf Plausibilität überprüft. Diese Prüfung kann bei Daten zu Bildung und Teilhabe nur sehr vereinfacht erfolgen. Geprüft wird zunächst, ob von einem Träger Daten übermittelt wurden. Sodann wird geprüft, ob für mindestens eine Leistungsart zu Bildung und Teilhabe mehr als 10 Personen mit Leistungsanspruch vorhanden sind.

Ist eines von beidem nicht der Fall, so werden alle betroffenen Jobcenter beziehungsweise Kreise im Gebiet des unplausiblen Trägers als unplausibel eingestuft und ihre Daten werden nicht in der statistischen Berichterstattung veröffentlicht. Dabei gilt, dass die Daten zum Thema Bildung und Teilhabe immer als Ganzes betrachtet werden und vollständig aus der Berichterstattung ausgeschlossen werden. Speziell im Falle der Übertragung der Leistungsgewährung von einer gemeinsamen Einrichtung an einen kommunalen Träger bedeutet dies also, dass bei Unplausibilität eines der beiden Träger auch die Daten des anderen nicht berichtet werden.

Bei den Daten in der Tabelle handelt es sich die Werte der plausiblen Jobcenter; die Länderdaten sind nicht hochgerechnet. Entsprechend sind eine Vielzahl der Länderwerte in der Tabelle untererfasst.

Hinweis: es werden nur Summen der plausiblen Jobcenter dargestellt bzw. die Länderdaten sind nicht hochgerechnet. Demnach sind eine Vielzahl der Länderwerte untererfasst.

Tabelle 2: Bestand Leistungsberechtigte (LB) unter 25 Jahren mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, die in alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften (BG) leben
Deutschland und Bundesländer

Datenstand: April 2019

dav.												
	Nordrhein- Westfalen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Baden- Württemberg	Bayern	Saarland	Berlin	Branden- burg	Mecklenburg Vorpommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
April 2015	54.855	15.410	6.136	20.238	20.108	1.918	26.718	10.030	8.367	21.709	14.711	10.304
Mai 2015	57.011	15.817	6.412	20.751	19.772	2.033	27.186	10.248	8.562	21.955	15.266	10.243
Juni 2015	58.378	16.741	6.602	20.862	20.408	2.069	27.842	10.203	8.661	22.282	15.245	9.875
Juli 2015	52.488	15.860	6.257	20.558	20.253	2.014	28.082	9.463	8.681	19.394	14.546	9.109
August 2015	154.992	39.647	18.674	46.900	45.798	3.692	50.083	23.680	17.009	36.971	28.335	16.619
September 2015	60.479	15.574	6.014	19.033	18.659	1.893	29.561	9.813	8.906	20.009	14.710	9.458
Oktober 2015	60.045	16.107	5.955	20.967	20.415	1.975	30.399	10.035	9.031	20.367	14.952	9.596
November 2015	62.373	16.701	6.132	22.108	20.830	2.076	30.742	10.386	9.028	23.168	15.519	9.524
Dezember 2015	63.100	16.704	6.327	22.470	21.180	2.097	30.544	10.130	8.900	22.905	15.149	9.591
Januar 2016	63.500	16.282	6.048	21.916	21.089	2.058	29.973	10.390	9.020	20.967	15.097	9.514
Februar 2016	157.404	40.071	19.121	49.901	47.165	3.959	50.533	23.728	17.337	32.877	28.799	17.262
März 2016	66.212	16.898	6.418	22.772	21.579	2.158	29.745	10.983	9.260	23.225	15.799	8.842
April 2016	63.183	17.133	6.518	22.674	21.588	2.150	29.527	10.137	9.383	23.273	15.564	9.232
Mai 2016	68.184	17.347	6.580	22.363	20.928	2.165	29.302	11.391	9.312	22.974	14.631	9.059
Juni 2016	69.668	16.747	6.827	22.604	21.702	2.203	28.844	11.137	9.169	22.749	14.796	8.754
Juli 2016	65.234	15.543	6.057	21.693	21.028	2.119	28.759	10.463	9.051	20.939	12.844	7.630
August 2016	155.215	38.307	18.957	42.982	45.209	3.849	48.625	22.670	16.891	31.727	27.087	16.606
September 2016	67.745	15.850	6.139	19.408	19.481	1.964	28.852	10.171	9.173	22.738	13.281	8.762
Oktober 2016	67.148	15.959	6.208	20.973	20.920	2.024	29.298	10.116	9.123	22.345	13.930	8.695
November 2016	65.928	16.697	6.235	21.782	21.456	2.144	29.647	10.234	9.140	22.567	13.880	8.704
Dezember 2016	67.066	15.899	6.494	22.103	21.507	2.166	29.767	10.059	9.098	22.363	12.883	8.583
Januar 2017	69.222	16.224	6.252	21.943	21.600	2.151	30.048	9.491	8.493	22.377	13.648	8.917
Februar 2017	156.580	39.930	18.563	48.826	47.670	4.085	49.854	22.596	17.038	36.561	27.280	15.875
März 2017	72.407	17.275	6.756	22.264	22.211	2.173	30.893	10.642	9.408	22.817	15.076	9.100
April 2017	71.825	17.415	6.568	22.342	21.893	2.201	31.195	10.496	8.849	22.525	14.892	8.859
Mai 2017	73.371	18.130	6.643	22.980	22.289	2.218	31.298	10.773	9.399	19.748	14.874	8.317
Juni 2017	71.095	17.772	6.496	22.557	22.066	2.132	31.326	10.251	8.540	22.381	14.547	8.719
Juli 2017	70.488	14.308	5.605	22.298	21.790	1.672	31.498	9.962	9.268	20.253	12.559	7.283
August 2017	154.664	39.717	19.253	45.072	44.348	3.773	47.724	19.819	16.483	34.213	26.179	16.521
September 2017	70.389	17.237	6.139	19.125	20.122	1.781	31.121	8.605	8.519	21.706	14.130	8.342
Oktober 2017	71.761	17.230	5.992	20.627	21.564	1.757	31.433	9.731	8.945	21.172	13.852	8.328
November 2017	72.312	17.428	6.104	21.288	21.680	1.971	31.822	9.907	8.930	21.144	13.521	8.298
Dezember 2017	73.585	16.530	6.218	21.616	21.910	2.088	31.826	9.404	8.714	19.222	13.592	8.069
Januar 2018	73.016	16.522	5.943	21.329	21.642	1.948	32.060	9.423	8.575	19.853	13.394	7.921
Februar 2018	157.619	35.397	18.853	46.788	45.264	3.796	48.303	20.377	15.559	32.414	24.893	15.355
März 2018	74.800	17.331	6.259	21.621	21.761	2.094	32.315	9.421	8.480	19.737	13.315	7.862
April 2018	74.723	17.537	6.224	21.679	21.643	2.009	32.630	8.783	8.385	19.375	13.658	7.858
Mai 2018	74.372	17.837	6.180	21.587	21.173	2.066	32.882	9.274	8.292	17.370	13.390	8.016
Juni 2018	75.494	17.185	6.212	21.648	21.019	2.057	33.539	9.236	8.174	17.127	13.206	7.936
Juli 2018	68.261	13.926	4.881	20.820	20.342	1.710	33.344	8.094	7.902	14.926	11.502	6.825
August 2018	147.949	38.115	17.796	41.684	40.472	3.622	47.253	18.599	14.362	25.665	22.881	13.708
September 2018	71.620	16.902	5.592	18.140	18.484	1.943	36.689	8.500	7.892	15.382	12.777	7.540
Oktober 2018	72.260	17.026	5.537	19.589	20.148	1.994	36.848	8.524	7.500	17.076	12.472	7.218
November 2018	72.521	17.476	5.611	20.203	20.617	2.055	36.998	8.483	6.883	17.006	12.744	6.836
Dezember 2018	73.102	17.382	5.574	20.415	16.039	2.039	36.818	7.948	6.729	15.873	12.396	6.716
Januar 2019	72.301	17.177	5.462	20.236	20.463	2.078	36.940	8.331	7.421	15.987	12.204	6.906

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Im Rahmen der monatlichen Aufbereitung der übermittelten Daten werden diese vor der Veröffentlichung auf Plausibilität überprüft. Diese Prüfung kann bei Daten zu Bildung und Teilhabe nur sehr vereinfacht erfolgen. Geprüft wird zunächst, ob von einem Träger Daten übermittelt wurden. Sodann wird geprüft, ob für mindestens eine Leistungsart zu Bildung und Teilhabe mehr als 10 Personen mit Leistungsanspruch vorhanden sind.

Ist eines von beidem nicht der Fall, so werden alle betroffenen Jobcenter beziehungsweise Kreise im Gebiet des unplausiblen Trägers als unplausibel eingestuft und ihre Daten werden nicht in der statistischen Berichterstattung veröffentlicht. Dabei gilt, dass die Daten zum Thema Bildung und Teilhabe immer als Ganzes betrachtet werden und vollständig aus der Berichterstattung ausgeschlossen werden. Speziell im Falle der Übertragung der Leistungsgewährung von einer gemeinsamen Einrichtung an einen kommunalen Träger bedeutet dies also, dass bei Unplausibilität eines der beiden Träger auch die Daten des anderen nicht berichtet werden.

Bei den Daten in der Tabelle handelt es sich die Werte der plausiblen Jobcenter; die Länderdaten sind nicht hochgerechnet. Entsprechend sind eine Vielzahl der Länderwerte in der Tabelle untererfasst.

Hinweis: es werden nur Summen der plausiblen Jobcenter dargestellt bzw. die Länderdaten sind nicht hochgerechnet. Demnach sind eine Vielzahl der Länderwerte untererfasst.

